

Online-Workshop für Stakeholder in Deutschland

Die Bedeutung des Lieferkettengesetzes für Chemikaliensicherheit

14. Juni 2021, um 15:00 Uhr (online, BMU & UBA)



Angebot der Bundesregierung

Finanziert wird der Helpdesk vom
Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Unterstützungsangebot für Unternehmen & Verbände

Der Helpdesk bietet Ihnen eine:

- Erstberatung
- Verweisberatung
- Sensibilisierung zum Thema
Wirtschaft & Menschenrechte

Unsere Tätigkeiten



Kostenfreie Beratung

- Für Unternehmen und Verbände zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse
- Beratung zu Förder- und Finanzierungsinstrumenten
- Fokus: Entwicklungs- und Schwellenländer



Individuelle Schulungen

- Erstellung eigener Schulungsmaterialien
- Individuelle Schulungen zum Thema menschenrechtliche Sorgfalt



Veranstaltungen

- Austausch Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft
- Vorträge und Teilnahme an Paneldiskussionen
- Online-Seminare



Online-Angebote

- KMU Kompass: Online-Tool für KMUs zur Umsetzung d. Sorgfaltsprozesse
- CSR Risiko Check: Online Tool für die globale Risikoanalyse

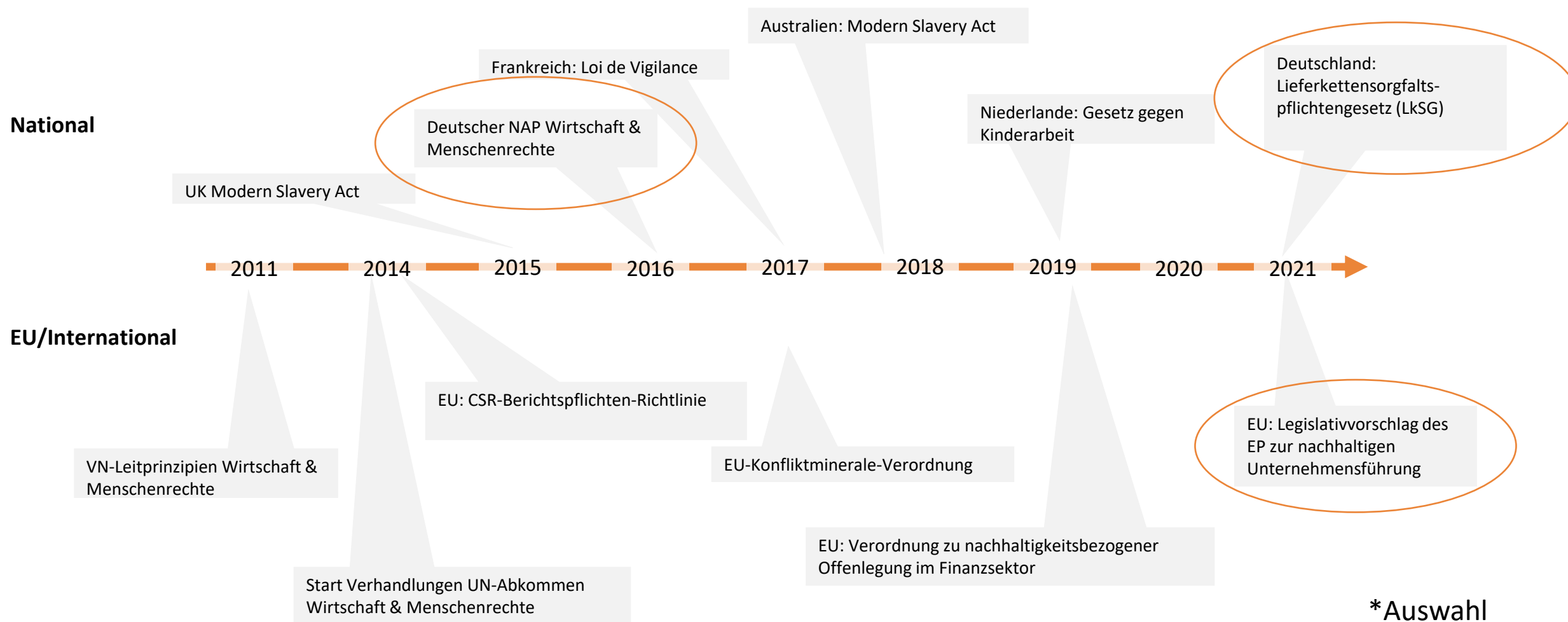
REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

AUF NATIONALER UND INTERNATIONALER EBENE

Von der Freiwilligkeit zur Verbindlichkeit



Politische & rechtliche Entwicklungen weltweit*



*Auswahl

Eckpunkte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Sorgfaltsmanagementsystem

Grundsatzklärung, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdemechanismus und Berichterstattung

Sorgfaltspflichten

im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber direkten Zulieferern
– bei mittelbaren Zulieferern bei „tatsächlichen Anhaltspunkten, die eine Verletzung bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen“;
Bemühungspflicht - keine Garantiepflicht

Betroffene Unternehmen

2023: Unternehmen ab 3.000 MA in D
2024: Unternehmen ab 1.000 MA in D (inkl. Leiharbeiter*innen)
auch ausländische Unternehmen mit Zweigniederlassung in D

Bezug der Sorgfaltspflichten

Sorgfaltspflichten gelten in Bezug auf **Menschenrechte und bestimmte Umweltpflichten.**

Zivilrechtliche Haftung

Bestehende Haftungsgrundlagen werden nicht verändert

Klarstellung, dass Gesetz keine neuen Haftungsmöglichkeiten schafft

Kontrolle und Sanktionen

BAFA erhält starke Eingriffsbefugnisse

Bußgelder und Ausschluss von öffentlicher Beschaffung möglich

DAS LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ

DIE UMWELTBEOZUGENEN ANFORDERUNGEN

Minamata-, Stockholmer und Basler Übereinkommen



Umweltbezogene Risiken nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, § 2 Abs. 4

Erfasst sind nur umweltbezogene Risiken nach

- dem Minamata-Übereinkommen über Quecksilber
- dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs)
- dem Basler Übereinkommen über gefährliche Abfälle



Führen umweltschädliche Praktiken zur Verletzung von Menschenrechten, die als geschützte Rechtsposition im Gesetz anerkannt sind, sind diese als menschenrechtliches Risiko erfasst, ungeachtet ob sie unter die Verbotsnormen der Übereinkommen fallen.

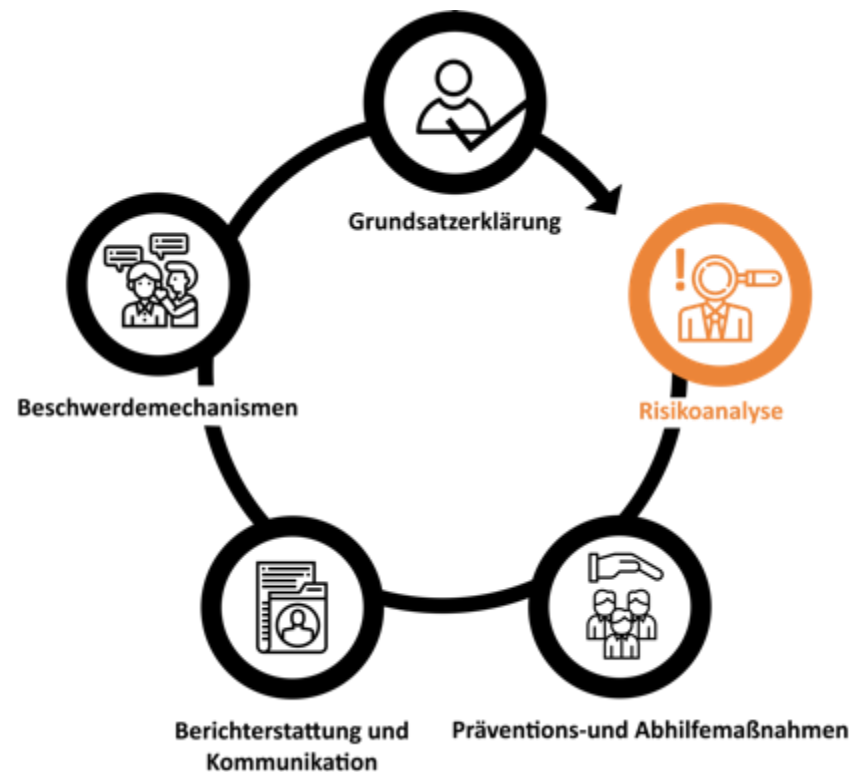
RISIKOMANAGEMENT NACH DEM

LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ

Die Umsetzung der Sorgfaltsprozesse



Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagementsystem, § 4



Wirksames und angemessenes Risikomanagementsystem

- Verankerung in allen maßgeblichen Geschehensabläufen
- Festlegung der Zuständigkeit (z.B. Menschenrechtsbeauftragter)
- Geschäftsleitung muss sich regelmäßig informieren (mindestens jährlich)
- Angemessene Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen

Risikoanalyse, §5

Beispiele aus der Praxis



BAUMWOLLANBAU & ERNTE

Einsatz von Pestiziden

Arbeitsbedingungen auf dem Feld
(Kinderarbeit)



GERBEREI

Einsatz giftiger Chemikalien

Arbeitsbedingungen in der
Produktion (Arbeitsschutz /
Arbeitssicherheit)



CHEMIKALIENMANAGEMENT

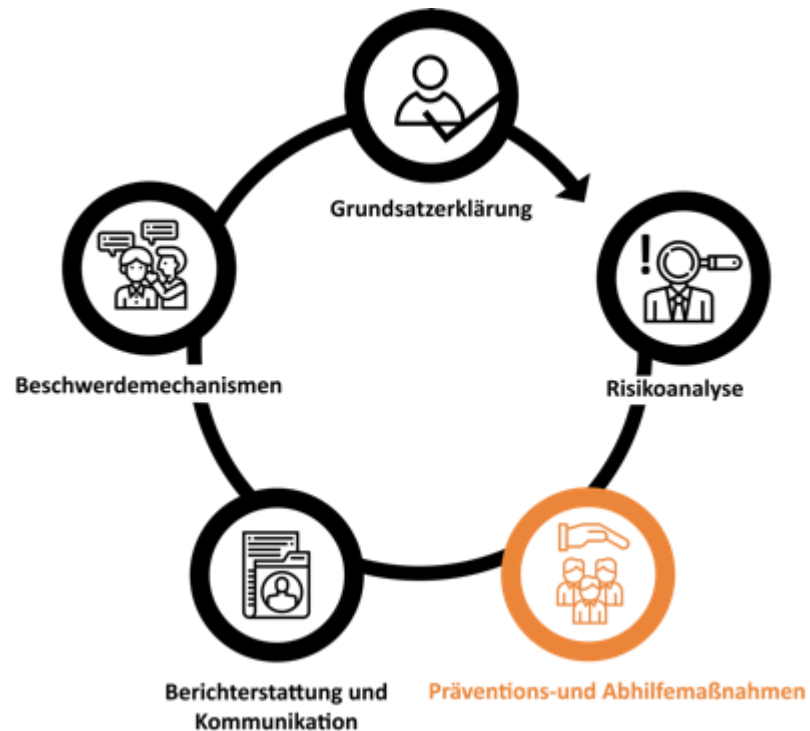
Klärschlamm / Abwasser

Verschmutzung Grundwasser

Wasserverbrauch

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

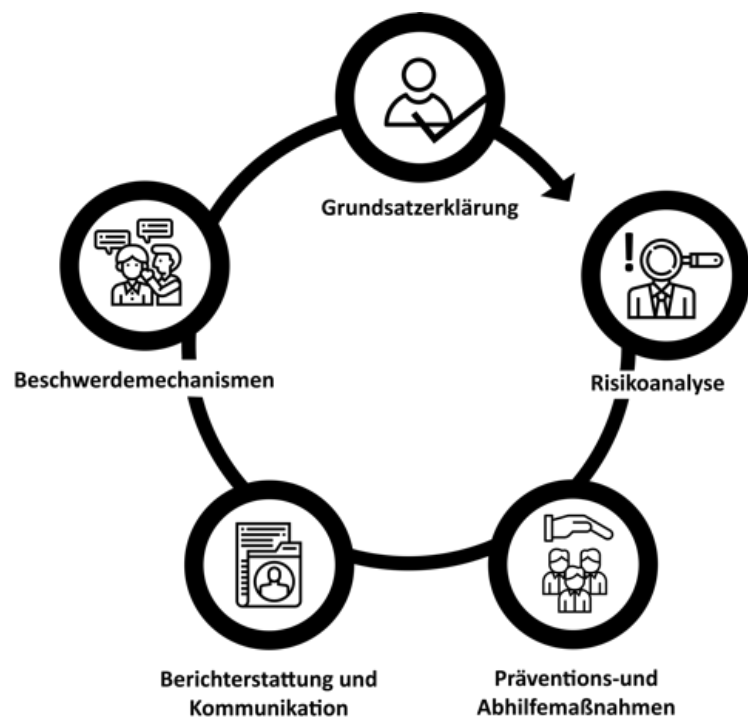
§ 6 Abs. 1, 3, 4 und §7



- **Angemessene Präventionsmaßnahmen**, wenn bei Risiko festgestellt wird
- Gesetz arbeitet hier mit sog. **Regelbeispielen**, Aufzählung weder abschließend noch bindend
- **Unverzögliches Ergreifen** angemessener Abhilfemaßnahmen bei Feststellung eines Risikos im Rahmen der Risikoanalyse, um Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren
- **Eigener Geschäftsbereich**: Abhilfemaßnahme muss zur Beendigung führen
- Konzept zur Minimierung, wenn **Beendigung bei Risiko bei direktem Zulieferer** in absehbarer Zeit nicht möglich

DIE UMSETZUNG VON SORGFALTSPROZESSEN

...ein kontinuierlicher Prozess!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Malte Drewes

Berater beim Helpdesk Wirtschaft &
Menschenrechte

drewes@wirtschaft-entwicklung.de

Weitere Informationen & Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 30 590 099 432

E-Mail: HelpdeskWiMR@wirtschaft-entwicklung.de

Website: <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte>

